S 13 R 545/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Braunschweig
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstreckungsantrag Rentenversicherung Syndikusrechtsanwalt Versicherungspflicht
Leitsätze	1. Mangelt es an einer Festlegung der zeitlichen Wirkung der Erstreckungsentscheidung durch die Rechtsanwaltskammer, sind für deren Feststellung und schließlich die Beurteilung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht die für die Erstreckung maßgeblichen Rechtsgrundlagen heranzuziehen. 2. Im Zusammenhang mit der Befreiung eines Syndikusrechtsanwalts von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Tätigkeitswechsel laufen die sozialrechtliche Regelung und die berufsrechtliche Regelung nicht parallel. Wegen der Tätigkeitsbezogenheit entfällt die sozialversicherungsrechtliche Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI automatisch, wohingegen bei einer veränderten Tätigkeit der Status des Syndikusrechtsanwalts bis zum Widerruf der Zulassung nach § 46b Abs. 1 und 2 BRAO bestehen bleibt. Wegen § 46b Abs. 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO ist der Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer entscheidend für die rückwirkende Zulassungs- bzw. Erstreckungsentscheidung. Darauf, dass der Syndikusrechtsanwalt durchweg Kammermitglied war und die Zulassung

	für die frühere Tätigkeit nicht widerrufen wurde, kommt es für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht an.
Normenkette	§ 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO § 46b Abs. 3 BRAO § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 545/18
Datum	17.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Befreiung der KlÃ¤gerin als SyndikusanwÃ¤ltin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitraum vom 16. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018.

Die am 26. August 1982 geborene KlÃ¤gerin ist seit dem 26. Oktober 2011 als RechtsanwÃ¤ltin bei der Rechtsanwaltskammer G. zugelassen. Seitdem ist sie auch Mitglied im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zahlt BeitrÃ¤ge zur Altersvorsorge. Seit dem 1. September 2012 ist die KlÃ¤gerin bei der H. als SyndikusanwÃ¤ltin tÃ¤tig. ZunÃ¤chst war sie dort im Risikomanagement Beschaffung eingesetzt. Zum 16. Januar 2018 Ã¤nderte sich ihr TÃ¤tigkeitsbereich, sie wechselte in die Konzern-Rechtsabteilung im Vertriebs- und Vertriebskartellrecht. Die neue TÃ¤tigkeitsbeschreibung datiert vom 21./22. Februar 2018. Der ursprÃ¼ngliche Arbeitsvertrag vom 15./18. Juni 2012 wurde entsprechend ergÃ¤nzt durch eine neue Vereinbarung vom 27. Februar 2018.

Die KlÃ¤gerin stellte wegen ihrer TÃ¤tigkeit erstmalig einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung am 30. November 2012 (Eingang bei der Beklagten), der infolge der frÃ¼heren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abgelehnt wurde. Nachdem der Gesetzgeber ab 2016 das Recht der SyndikusanwÃ¤lte neu geregelt und wieder

eine BefreiungsmÃ¶glichkeit geschafft hatte, beantragte die KlÃ¤gerin am 30. MÃ¤rz 2016 die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht. Die in diesem Zusammenhang von der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrten weiteren Klageverfahren sind zwischenzeitlich erledigt (Aktenzeichen SÂ 13 R 344/17, S 13 R 329/19 WA). Die KlÃ¤gerin wurde von der Beklagten rÃ¼ckwirkend ab dem 1. September 2012 von der Versicherungspflicht befreit (Bescheid vom 7. Dezember 2016 â□□ Zeitraum ab 1. April 2014, Bescheid vom 14. Dezember 2021 â□□ Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. MÃ¤rz 2014).

Die KlÃ¤gerin wurde von der Rechtsanwaltskammer G. mit Bescheid vom 6. Juli 2016 und Wirkung ab 18. August 2016 als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen. Dem Antrag der KlÃ¤gerin vom 23. Februar 2018 auf Erstreckung dieser Zulassung auf ihre neue seit 16.Â Januar 2018 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit entsprach die Rechtsanwaltskammer mit Bescheid vom 14. Mai 2018, ohne dabei den Zeitraum der Zulassung konkret zu benennen.

Am 19. MÃ¤rz 2018 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht wegen des TÃ¤tigkeitswechsels. Mit Bescheid vom 19. Juli 2018 erklÃ¤rte die Beklagte die Befreiung ab dem 23. Februar 2018 und stellte dabei maÃ□geblich fÃ¼r den Beginn der Befreiung auf den Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 8. August 2018 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.Â November 2018 zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die am 20. Dezember 2018 vor dem Sozialgericht Braunschweig erhobene Klage. Die KlÃ¤gerin ist der Ansicht, dass sie nahtlos ab Beginn des TÃ¤tigkeitswechsels, dem 16. Januar 2018, von der Versicherungspflicht befreit werde mÃ¼sse. Sie habe den Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen TÃ¤tigkeit gestellt. Der Erstreckungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer sei keine Befreiungsvoraussetzung. Zudem sei sie durchweg Kammermitglied gewesen. Die positive Bescheidung der Rechtsanwaltskammer wirke rÃ¼ckwirkend ab TÃ¤tigkeitsaufnahme. Antragsfristen gebe es nicht. Sie habe gerade keinen Antrag auf Neuzulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin gestellt, so dass die Regelung des Â§ 46a Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) keine Anwendung finde.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018 teilweise aufzuheben und dahingehend abzuÃ¤ndern, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab dem 16. Januar 2018 gilt.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Entscheidung. Sie ist der Auffassung, dass die

Befreiungsvoraussetzungen erst ab dem 23. Februar 2018 erfÃ¼llt seien, da die KlÃ¤gerin erst ab diesem Zeitpunkt wieder Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer sei. Mit der Aufgabe der jeweiligen BeschÃ¤ftigung ende sowohl die Befreiung in der Rentenversicherung als auch die Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer automatisch. FÃ¼r eine neue BeschÃ¤ftigung mÃ¼sse ein neues Zulassungsverfahren initiiert werden, einzuleiten mit einem Antrag. GemÃ¤Ã Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO beginne die Pflichtmitgliedschaft frÃ¼hestens ab dem Antrag auf Zulassung, sofern die BeschÃ¤ftigung nicht spÃ¤ter beginnt.

Neben der Gerichtsakte lagen die die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten vor. Sie waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Akten und der Sitzungsniederschrift vom 17. Juni 2022 ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage hat keinen Erfolg. Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 19. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r den Zeitraum vom 16. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Anspruch ist Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Danach werden von der Versicherungspflicht befreit

1. BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, wenn

a) am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat,

b) fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und

c) aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und

angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt auf Antrag (Â§ 6 Abs. 2 SGB VI). Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an (Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI). Die Befreiung ist auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt (Â§ 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI).Â

Die Voraussetzungen des Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI sind bei der KlÃ¤gerin dem Grunde nach unstreitig erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin ist seit dem 26. Oktober 2011 Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung â□□ dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen â□□ und auch Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer â□□ der Rechtsanwaltskammer G. â□□ aufgrund einer fÃ¼r ihre Berufsgruppe gesetzlichen Verpflichtung (Â§ 2 Gesetz Ã¼ber das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen, Â§ 7 Satzung RVN, Â§ 12 Abs. 3 BRAO). Sie zahlt satzungsgemÃ¤Ã□e BeitrÃ¤ge und hat Anspruch auf Leistungen im Versorgungsfall.

Streitig zwischen den Beteiligten ist allein, ob diese Voraussetzungen auch vom 16. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018 â□□ dem Zeitraum zwischen dem Beginn des TÃ¤tigkeitswechsels der KlÃ¤gerin bei ihrem Arbeitgeber H. und ihrem Antrag auf Erstreckung der Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei der Rechtsanwaltskammer G. â□□ vorgelegen haben.

Wegen der BeschrÃ¤nkung der Befreiung auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung endete die mit Bescheid vom 7. Dezember 2016 fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. April 2014 von der Beklagten erteilte Befreiung mit dem Wechsel der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei ihrem Arbeitgeber zum 16.Â Januar 2018. Insofern handelte es sich â□□ zwischen den Beteiligten unstreitig â□□ um eine relevante wesentliche Ã□nderung der TÃ¤tigkeit als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin bei demselben Arbeitgeber, die eine erneute PrÃ¼fung der Voraussetzungen erforderte. FÃ¼r eine Befreiung fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit bedurfte es eines neuen Antrags bei der Beklagten. Diesen hat die KlÃ¤gerin am 19. MÃ¤rz 2018 innerhalb von drei Monaten nach dem TÃ¤tigkeitswechsel gestellt.

In der Zwischenzeit lagen die Befreiungsvoraussetzungen jedoch nicht durchgehend vor. Zwar war die KlÃ¤gerin nach den berufsrechtlichen Regelungen durchgehend Mitglied in der Rechtsanwaltskammer G. und dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen. Jedoch ist wegen der tÃ¤tigkeitsbezogenen BeschrÃ¤nkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht jede ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung gesondert zu betrachten. Bezogen auf die neue TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin lag ab dem TÃ¤tigkeitswechsel am 16. Januar 2018 bis zum Antrag auf Erstreckung der Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin auf die neue TÃ¤tigkeit am 23. Februar 2018 keine Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer und damit keine Mitgliedschaft vor.

Die Beklagten ist nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO bei ihrer Befreiungsentscheidung

im Rahmen von Â§ 6 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 SGB VI an die bestandskrÃ¤ftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden. Die Rechtsanwaltskammer hat mit Bescheid vom 14. Mai 2018 die Erstreckung der Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin auf die neue TÃ¤tigkeit erteilt. Dieser Erstreckungsbescheid enthÃ¤lt keine ausdrÃ¼ckliche Regelung zum Umfang der zeitlichen RÃ¼ckwirkung. So wird darin kein konkreter Zeitraum genannt, ab wann die Erstreckung gelten soll, sie wird schlichtweg erteilt. Es ist auch kein Widerruf der zuvor mit Bescheid vom 6. Juli 2016 fÃ¼r die vorherige TÃ¤tigkeit erteilten Zulassung erfolgt. Mangelt es an einer Festlegung der zeitlichen Wirkung der Erstreckungsentscheidung durch die Rechtsanwaltskammer, sind fÃ¼r deren Feststellung und schlieÃlich die Beurteilung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht die fÃ¼r die Erstreckung maÃgeblichen Rechtsgrundlagen heranzuziehen.

GemÃ¤Ã Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO bedarf der Syndikusrechtsanwalt zur AusÃ¼bung seiner TÃ¤tigkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Â§ 46a. Â§ 46a BRAO regelt die erstmalige Zulassung und das Zulassungsverfahren. Â§ 46b BRAO regelt das ErlÃ¶schen und die Ãnderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Der vorliegende Fall betrifft eine Ãnderung der Anwaltszulassung nach Â§ 46b Abs. 3 Alt. 2 BRAO. DanachÂ ist, wenn innerhalb bereits bestehender ArbeitsverhÃ¤ltnisse eine wesentliche Ãnderung der TÃ¤tigkeit eintritt, auf Antrag die Zulassung *nach MaÃgabe des Â§ 46a unter den dort genannten Voraussetzungen* auf die geÃ¤nderte TÃ¤tigkeit zu erstrecken.

Ebenso wie die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin tÃ¤tigkeitsbezogen. Die KlÃ¤gerin hat innerhalb ihres bei der H. bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses einen wesentlichen TÃ¤tigkeitswechsel vollzogen, so dass ein neues Zulassungsverfahren (Erstreckungsverfahren) durch Antrag in Gang zu setzen war. Diesen Antrag hat die KlÃ¤gerin am 23. Februar 2018 bei der Rechtsanwaltskammer gestellt.

FÃ¼r das Erstreckungsverfahren nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO verweist der Gesetzeswortlaut auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Zulassungsverfahrens nach Â§ 46a BRAO. Etwaige EinschrÃ¤nkungen oder Abweichungen sind nicht normiert. Im vorliegenden Fall entscheidungsrelevant ist die Regelung des Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO. Danach richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Â§Â§ 10 bis 12a mit der MaÃgabe, dass

1. [â¦]

2. abweichend von Â§ 12 Absatz 3 der Syndikusrechtsanwalt unbeschadet des Â§ 12 AbsatzÂ 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rÃ¼ckwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet;

3. [â¦].

Bei entsprechender Anwendung dieser MaÃgabe auf einen Erstreckungsantrag nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO bedeutet das, dass die Erstreckung der Zulassung als Syndikusanwalt auf den Zeitpunkt zurÃ¼ckwirkt, zu dem der Antrag auf Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, sofern die neue TÃ¤tigkeit nicht spÃ¤ter begonnen hat. Anders formuliert wirkt die Erstreckung ab dem Zeitpunkt des Beginns der neuen TÃ¤tigkeit, rÃ¼ckwirkend jedoch frÃ¼hestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer.

Im Fall der KlÃ¤gerin hat die neue TÃ¤tigkeit bereits zum 16. Januar 2018 begonnen, der Erstreckungsantrag ist aber erst am 23. Februar 2018 bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Bezogen auf die neue TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin lag somit eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin und damit die Befreiungsvoraussetzungen nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGBÂ VI erst ab dem 23.Â Februar 2018 vor. Die hierzu schweigende Regelung des Erstreckungsbescheides der Rechtsanwaltskammer ist in ihrer Wirkung dementsprechend zu begreifen. Mangels einer anderslautenden Festlegung durch die Rechtsanwaltskammer greifen die gesetzlichen Regelungen.

Die Kammer sieht keine MÃ¶glichkeit von dem dargestellten Gesetzeswortlaut abzuweichen. Dieser ist insoweit eindeutig. Die Verweisung des Â§ 46b Abs. 3 BRAO auf den gesamten Â§Â 46a BRAO ist einer einschrÃ¤nkenden Auslegung nicht zugÃ¤nglich. Die hier maÃgebliche Regelung des Â§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO lÃ¤sst sich ohne Weiteres auf das Erstreckungsverfahren Ã¼bertragen. Auch systematische ErwÃ¤gungen fÃ¼hren zu keiner anderen Auslegung. Der Gesetzgeber hat fÃ¼r das Erstreckungsverfahren gerade keine Ausnahmen oder Abweichungen vom regulÃ¤ren Zulassungsverfahren geregelt und auch keine Antragsfristen vorgegeben. Die AnknÃ¼pfung an das Antragsdatum, sofern die TÃ¤tigkeit nicht spÃ¤ter begonnen wurde, ist damit konsequent. Sie steht auch im Einklang mit Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO, wonach der Syndikusrechtsanwalt seine TÃ¤tigkeit nur mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausÃ¼ben darf. Die strenge Wortlautauslegung findet ihre StÃ¼tze zudem in den fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte gegenÃ¼ber der Rechtsanwaltskammer normierten Pflichten, Ãnderungen unverzÃ¼glich anzuzeigen. So hat der Rechtsanwalt gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 BRAO eine wesentliche Ãnderung eines bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses unverzÃ¼glich anzuzeigen. FÃ¼r SyndikusanwÃ¤lte regelt Â§ 46b Abs. 4 Satz 1 BRAO darÃ¼ber hinaus, dass auch unverzÃ¼glich anzuzeigen sind 1. jede tÃ¤tigkeitsbezogene Ãnderung des Arbeitsvertrags, dazu gehÃ¶rt auch die Aufnahme eines neuen ArbeitsverhÃ¤ltnisses, 2. jede wesentliche Ãnderung der TÃ¤tigkeit innerhalb des ArbeitsverhÃ¤ltnisses.

Ihrer Anzeigepflicht gegenÃ¼ber der Rechtsanwaltskammer ist die KlÃ¤gerin erst mit ihrem Erstreckungsantrag am 23. Februar 2018, mithin mehr als einen Monat nach dem TÃ¤tigkeitswechsel, nachgekommen. Eine unverzÃ¼gliche (d.h. ohne schuldhaftes ZÃ¶gern) Anzeige kann hierin nicht gesehen werden. Dass der KlÃ¤gerin keine fristgerechte frÃ¼here Anzeige und Antragstellung mÃ¶glich war, ist nicht ersichtlich. Der TÃ¤tigkeitswechsel dÃ¼rfte nicht ohne zeitlichen Vorlauf stattgefunden haben, zumal die KlÃ¤gerin auch die Abteilung bei ihrem Arbeitgeber gewechselt hat. Dabei ist unerheblich, dass die neue TÃ¤tigkeitsbeschreibung und

die Ã□nderung des Arbeitsvertrages zeitlich erst nach dem vollzogenen TÃ¤tigkeitswechsel erfolgt sind. Die Unterlagen hÃ¤tten nachgereicht werden kÃ¶nnen.

Aus der strengen TÃ¤tigkeitsbezogenheit sowohl der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als auch der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt resultiert das im vorliegenden Fall gefundene Ergebnis, dass die Befreiung der KlÃ¤gerin fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit erst ab dem 23.Â Februar 2018 ausgesprochen werden durfte. Die Befreiung fÃ¼r die vorherige TÃ¤tigkeit wirkte nicht mehr fort, da diese Ã¼ber den 15. Januar 2018 hinaus tatsÃ¤chlich nicht mehr ausgeÃ¼bt wurde. Einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung stehen die berufsrechtlichen Regelungen zum Zulassungs- und Erstreckungsverfahren von SyndikusanwÃ¤lten entgegen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die sozialrechtliche Regelung und die berufsrechtliche Regelung nicht parallel laufen. Wegen der TÃ¤tigkeitsbezogenheit entfÃ¤llt die sozialversicherungsrechtliche Befreiung nachÂ Â§Â 6 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 1 SGBÂ VI automatisch, wohingegen bei einer verÃ¤nderten TÃ¤tigkeit derÂ StatusÂ des Syndikusrechtsanwalts bis zumÂ Widerruf der ZulassungÂ nach Â§ 46b Abs. 1 und 2 BRAO bestehen bleibt. Wegen Â§ 46b Abs. 3 BRAO i.V.m. Â§Â 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO ist der Eingang des Erstreckungsantrags bei der Rechtsanwaltskammer entscheidend fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Zulassungs- bzw. Erstreckungsentscheidung. Darauf, dass die KlÃ¤gerin durchweg Kammermitglied war und die Zulassung fÃ¼r die frÃ¼here TÃ¤tigkeit nicht widerrufen wurde, kommt es fÃ¼r die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht an.

Die Kammer lehnt sich in Ihrer Entscheidung an die Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) in seinem Urteil vom 21. April 2020 zum Aktenzeichen â□□AnwZ (Brfg.) 49/19â□□ an. Darin fÃ¼hrt der BGH u.a. aus, dass es im Hinblick auf die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung keinen Unterschied macht, ob ein Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 46a Abs. 1 BRAO oder auf Erstreckung nach Â§ 46b Abs. 3 BRAO gestellt wird: *â□□In beiden FÃ¤llen entfÃ¤llt die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mit der Beendigung des bisherigen ArbeitsverhÃ¤ltnisses, fÃ¼r das sie erteilt wurde, und sie beginnt erneut frÃ¼hestens mit dem Eingang des Erstreckungs- bzw. Zulassungsantrags fÃ¼r die neu aufgenommene TÃ¤tigkeit bei der Rechtsanwaltskammer. [â□¦] Die fÃ¼r die Befreiungsentscheidung fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit von dem TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§Â 46a Abs.Â 2 SatzÂ 4 BRAO wiederum zu beachtende Bindungswirkung der diesbezÃ¼glichen Zulassungsentscheidung der Kammer beginnt im Fall der Erstreckung nicht frÃ¼her als im Fall der Neuerteilung der Zulassung, sondern gemÃ¤Ã□ Â§Â 46b Abs.Â 3, Â§Â 46a Abs.Â 4 Nr.Â 2 BRAO ebenfalls frÃ¼hestens mit dem Eingang des Erstreckungsantrags bei der Kammerâ□□* (BGH, Urteil vom 21. April 2020 â□□ AnwZ (Brfg.) 49/19 â□□, juris, Rn. 17).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 11.11.2022

Zuletzt verändert am: 20.12.2024